

BGH v. 14.07.2026 - X ZR 71/25, BeckRS 2026, 17519

Verjährungsbeginn beim Rückforderungsanspruch wegen Verarmung des Schenkers

24.08.2026

Leitsatz

1. Ein Anspruch auf Herausgabe einer Schenkung aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB, wenn weder § 196 BGB noch eine andere Spezialvorschrift greift.
2. Ein Rückgewähranspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB entsteht mit dem Eintritt der Notlage und der daraus resultierenden Bedürftigkeit des Schenkers (Fortführung von BGH, Urteil vom 28. Oktober 1997 – X ZR 157/96, NJW 1998, 537, 538).
3. Für die Beurteilung der Frage, ob die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt, ist auch in den Fällen einer Anspruchsüberleitung nach § 93 SGB XII für den Zeitraum vor der Überleitung grundsätzlich der Kenntnisstand des Schenkers maßgeblich.

Sachverhalt

Der Kläger, ein Sozialhilfeträger, verlangte aus gemäß § 93 SGB XII übergeleitetem Recht die Herausgabe einer Schenkung wegen Verarmung der Schenkerin.

Die spätere Schenkerin hatte der Beklagten – ihrer Tochter – im Jahr 2016 schenkungsweise Geldbeträge im Gesamtwert von über 50.000 Euro zugewendet. Sie befand sich seit dem 1. März 2017 in vollstationärer Dauerpflege und verstarb am 11. Dezember 2020.

Der Kläger übernahm ab dem 1. Oktober 2018 die Heimkosten der Schenkerin und erbrachte hierauf Zahlungen in Höhe von insgesamt 19.521,78 Euro. Mit Anwaltsschreiben vom 13. März 2020 informierte die Beklagte den Kläger über die von ihr erhaltenen Zuwendungen.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2021 leitete der Kläger gemäß § 93 SGB XII den Anspruch der Schenkerin auf Schenkungsrückforderung aus § 528 BGB bis zur Höhe von 19.521,78 Euro auf sich über. Der hiergegen von der Beklagten erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Die am 21. Dezember 2022 bei Gericht eingegangene, auf Zahlung von 19.521,78 Euro nebst Zinsen gerichtete Klage wies das Landgericht ab. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Berufungsgericht ließ jedoch die Revision zu.

Entscheidung

Der BGH entschied, dass die zulässige Revision in der Sache keinen Erfolg habe. Der auf den Kläger übergeleitete Anspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB sei verjährt. Das Berufungsgericht habe dies zutreffend angenommen.

Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

Der Senat führte aus, dass ein Anspruch auf Herausgabe einer Schenkung aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB unterliege. Die zehnjährige Frist des § 196 BGB gelte nur, wenn der Anspruch auf Herausgabe eines geschenkten Grundstücks – oder auf Wertersatz, wenn der Wert des Geschenks die Höhe des Rückforderungsanspruchs übersteige – gerichtet sei. Greife weder § 196 BGB noch eine andere Spezialvorschrift ein, sei die dreijährige Regelverjährung des § 195 BGB maßgeblich. Dies entspreche Wortlaut und Systematik des Gesetzes. Der Gesetzgeber habe die Verkürzung der Regelverjährung bewusst durch das zusätzliche Erfordernis der Kenntnis bzw. fahrlässigen Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners für den Verjährungsbeginn kompensiert. Ein Widerspruch dieser Rechtsfolge zum gesetzgeberischen Grundkonzept sei bei Ansprüchen aus § 528 BGB nicht ersichtlich.

Weiter legte der Senat dar, dass der Rückgewähranspruch aus § 528 Abs. 1 Satz 1 BGB einheitlich mit dem Eintritt der Notlage und der daraus resultierenden Bedürftigkeit des Schenkers entstehe (unter Fortführung seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 1997). Für die Entstehung im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB sei nicht in jedem Fall die vollständige Bezifferbarkeit des Anspruchs erforderlich. Es genüge, dass der Berechtigte den Anspruch – notfalls im Wege der Feststellungsklage – gerichtlich geltend machen könne. Diese Möglichkeit bestehe bereits ab Eintritt der Bedürftigkeit, selbst wenn die Dauer des Unterhaltsbedarfs und damit die genaue Anspruchshöhe noch nicht feststehe.

Der Auffassung der Revision, wonach bei fortlaufendem Unterhaltsbedarf eine Reihe gesondert verjährender Einzelansprüche entstehe, trat der Senat entgegen. Anders als bei wiederholten Rechtsverletzungen oder Wettbewerbsverstößen, bei denen jede einzelne Handlung einen neuen Anspruch auslöse, beruhe die Bedürftigkeit des Schenkers nicht auf einem sich wiederholenden Ereignis, sondern auf einem einmal eingetretenen und fortwirkenden Zustand der Unterhaltsunfähigkeit. Ob der Schenkungsgegenstand teilbar sei, mache insoweit keinen Unterschied.

Schließlich bestätigte der Senat, dass für die nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis auch nach einer Anspruchsüberleitung gemäß § 93 SGB XII für den Zeitraum vor der Überleitung grundsätzlich der Kenntnisstand des Schenkers maßgeblich bleibe. Dies folge aus §§ 404, 412 BGB, wonach dem Schuldner nach einer Abtretung bzw. einem gesetzlichen Forderungsübergang alle Einwendungen erhalten blieben, die im Übergangszeitpunkt gegenüber dem bisherigen Gläubiger begründet gewesen seien – einschließlich der Verjährungseinrede.

Eine Ausnahme zugunsten des Kenntnisstands des Sozialhilfeträgers lehnte der Senat ab. Weder das sozialrechtliche Nachrangprinzip noch der Zweck der Überleitung nach § 93 SGB XII rechtfertigten eine Abweichung von dem in §§ 404, 412 BGB verankerten Schuldnerschutz. § 93 SGB XII gewähre dem Sozialhilfeträger keinen eigenen Rückgriffsanspruch, sondern lediglich einen Übergang des bestehenden Anspruchs, sodass der Träger keine weitergehenden Rechte erlangen solle als der ursprüngliche Gläubiger. Eine planwidrige Regelungslücke verneinte der Senat ebenfalls, da keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der Gesetzgeber die Fälle der Überleitung nach § 93 SGB XII bei der Reform des Verjährungsrechts übersehen habe.

Der hiermit verbundenen Missbrauchsgefahr – etwa einem verzögerten Informationsfluss zwischen Schenker und Beschenktem zulasten des Sozialhilfeträgers – könne auf andere Weise begegnet werden: Der Senat verwies auf eine sekundäre Darlegungslast des Beschenkten, wenn Sozialleistungen erst geraume Zeit nach Kenntniserlangung des Schenkers beantragt würden, auf ein mögliches Anerkenntnis nach § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, welches zu einem Neubeginn der Verjährung führen könne, bei fortgesetzten Unterhaltsleistungen des Beschenkten in Kenntnis der Bedürftigkeit, auf den Vertretungsmangel-Schutz des § 210 Abs. 1 BGB sowie auf die Hemmung nach § 207 Abs. 1 Nr. 4 BGB bei bestehendem Betreuungsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem.

Auf dieser Grundlage stellte der Senat fest, dass der Rückforderungsanspruch der Schenkerin spätestens am 1. Oktober 2018 entstanden sei, da sie seit diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Heimkosten selbst zu tragen. Zu demselben Zeitpunkt habe sie auch die erforderliche Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person der Schuldnerin gehabt – eine Kenntnis, die nach der Überleitung fortwirke. Die dreijährige Verjährungsfrist habe daher mit Ablauf des Jahres 2018 begonnen und sei, mangels zuvor eingetretener Hemmung, mit Ablauf des Jahres 2021 verstrichen gewesen. Die erst im Dezember



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Dr. Pascal Salomon

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

2022 eingereichte Klage habe die Verjährung nicht mehr hemmen können. Umstände, die der Verjährungseinrede nach Treu und Glauben entgegenstünden, seien nicht ersichtlich gewesen. Insbesondere sei der Kläger nicht gehindert gewesen, bereits ab Oktober 2018 eine Überleitung zu prüfen und den Anspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Sozialhilfeträger könne gegen den Schuldner des übergeleiteten Anspruchs grundsätzlich auch auf Zahlung von künftig fällig werdendem Unterhalt klagen.

Praxishinweis

Die Entscheidung schafft für die Praxis der Sozialhilfeträger und ihrer Rechtsabteilungen erhebliche Klarheit, birgt zugleich aber ein spürbares Fristenrisiko.

Da für den Verjährungsbeginn nicht die Kenntnis des Sozialhilfeträgers, sondern die des Schenkers maßgeblich ist, kann die dreijährige Frist bereits ablaufen, bevor der Träger überhaupt von der Schenkung erfährt. Sozialhilfeträger sollten daher bei jeder Übernahme von Heimkosten oder sonstigen Unterhaltsleistungen frühzeitig und routinemäßig prüfen, ob in den letzten Jahren Vermögensübertragungen stattgefunden haben, und nicht erst auf Hinweise der Beschenkten warten.

Da der Anspruch bereits mit Eintritt der Bedürftigkeit in voller Höhe entsteht, obwohl seine endgültige Höhe bei fortlaufendem Unterhaltsbedarf noch offen ist, sollten Sozialhilfeträger im Zweifel frühzeitig Feststellungsklage erheben, statt die Bezifferbarkeit abzuwarten – andernfalls droht Verjährung, während sich der Bedarf erst noch entwickelt.

Für die Fristberechnung ist der einmalige Eintritt der Bedürftigkeit maßgeblich, nicht der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt einzelner Unterhaltsraten. Eine Klage kann sich daher nicht auf die zuletzt entstandenen, vermeintlich noch nicht verjährten Teilbeträge stützen.

Beschenkte können sich nach Überleitung eines Anspruchs auf dieselbe Verjährungseinrede berufen wie zuvor gegenüber dem Schenker.

Verzögert ein Beschenkter im Zusammenwirken mit dem Schenker die Offenlegung, trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast. Zudem können fortgesetzte Unterhaltsleistungen als Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) gewertet werden und bei Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsverhältnissen greifen die Hemmungstatbestände der §§ 210, 207 BGB. Sozialhilfeträger sollten diese Instrumente in Grenzfällen gezielt prüfen, um trotz abgelaufener Regelfrist noch zum Anspruch zu gelangen.

Bei Schenkungen von Grundstücken – oder Wertersatzansprüchen – greift weiterhin die zehnjährige Frist des § 196 BGB, sodass hier ein größerer zeitlicher Spielraum besteht als bei Geldschenkungen.

Im Ergebnis unterstreicht der BGH die Kontinuität des Schuldnerschutzes nach §§ 404, 412 BGB auch im Kontext sozialrechtlicher Anspruchsüberleitungen und stärkt damit die Rechtssicherheit für Beschenkte. Für Sozialhilfeträger bedeutet dies im Umkehrschluss ein erhöhtes Erfordernis organisatorischer Wachsamkeit, um Rückforderungsansprüche nicht durch bloßen Zeitablauf zu verlieren.